



Regierungsrat

Luzern, 23. August 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 691**

Nummer: P 691
Eröffnet: 22.06.2010 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.08.2016 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 851

Postulat Müller Guido und Mit. über Kausalabgaben der Unternehmen**A. Wortlaut des Postulats**

Wir ersuchen den Regierungsrat, bis Ende 2010 einen Bericht darüber zu erstellen, wie die Unternehmen – insbesondere die KMU – mit Kausalabgaben (Gebühren, Vorzugslasten und Ersatzabgaben) belastet werden. Dabei sind sämtliche Kausalabgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene einzubeziehen. Der Bericht soll insbesondere aufzeigen,

- welche Kausalabgaben die Unternehmen belasten,
- wie sich die Kausalabgaben in den letzten 15 Jahren entwickelt haben,
- wie sich die totale Belastung der Unternehmen durch Kausalabgaben präsentiert,
- wie sich die Kausalabgabenbelastung im Vergleich zur Steuerbelastung in den letzten 15 Jahren entwickelt hat.

Begründung:

Seit einigen Jahren ist eine stetige Zunahme von Kausalabgaben (Gebühren, Vorzugslasten und Ersatzabgaben) feststellbar. So wurde eine ganze Reihe «grüner» Abgaben eingeführt, etwa für den Gewässerschutz und für die Kehrichtbeseitigung.

Die Erhöhung von Kausalabgaben ist aus zwei Gründen besorgniserregend. Zunächst weil sie nicht von entsprechenden Steuersenkungen begleitet waren. In den vergangenen Jahren wurden diese Abgaben eingeführt oder erhöht, zusätzlich zu der hohen Steuerbelastung.

Dies mit der Konsequenz, dass die Fiskalquote gestiegen ist. Zweitens erfolgen diese Gebührenerhöhungen ganz stillschweigend auf dem Verordnungs- und nicht auf dem Gesetzesweg, weshalb sie der demokratischen Kontrolle entzogen sind.

Um diesen Trend umzukehren und um Überbelastungen der Unternehmen zu verhindern, muss die Abgabenlast transparent sein. Es fehlen aber heute zuverlässige Daten über die Gesamtbelastung der Kausalabgaben. Deshalb ersuchen wir den Regierungsrat, einen Bericht zu verfassen, der die Gesamtbelastung der Kausalabgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene für die Unternehmen – insbesondere die KMU – aufzeigt.

Müller Guido
Omlin Marcel
Odermatt Robert
Kälin Erhard
Graber Christian
Luternauer Guido
Bucher Hanspeter
Thalmann-Bieri Vroni
Zwimpfer Fredy

Winiker Paul
Britschgi Nadia
Keller Daniel
Hartmann Armin
Dickerhof Urs
Graber Toni
Hermetschweiler Rolf
Bachmann Moritz

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Da in den letzten Jahren auch auf Bundesebene Vorstösse eingebracht wurden, Transparenz über die Gebühren herzustellen, haben wir mit der Beantwortung des Postulats zugewartet. Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) publizierte denn auch einen "Indikator der Gebührenfinanzierung, Gebührenfinanzierung 2013" mit einem Kantonsvergleich. Der Indikator beschränkt sich auf die Funktionen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, allgemeines Rechtswesen, Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft (siehe <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-55007.html>). Die vier gewählten Funktionen genügen jedoch nicht, dem Anliegen des Postulats gerecht zu werden. Die Funktionen sind weder umfassend noch lassen sie zu, zwischen Kausalabgaben zu unterscheiden, die von der Bevölkerung oder von Unternehmen bezahlt wurden.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) hatte im Weiteren in Aussicht gestellt, einen umfassenden Index der Gebührenfinanzierung zu entwickeln, der auch den Kantonsvergleich erlaubt und jährlich aktualisiert wird. Dies kam uns insofern entgegen, da der Aufbau einer eigenen Gebührenstatistik für den Kanton Luzern zum Zeitpunkt, als das Postulat eröffnet wurde und auch heute, wenig Nutzen gebracht hätte. Die interkantonale Vergleichbarkeit hätte gefehlt und das Risiko einer Doppelspurigkeit mit dem Bund bestanden. Auch methodisch wäre ein Gebührenindex weiterhin eine grosse Herausforderung – der Bund beschäftigt eine Vielzahl von Experten alleine für die ähnlich gelagerte Aufgabe, den Landesindex der Konsumentenpreise zu berechnen. Dieser umfassende Index wurde bisher nicht realisiert.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung hat letzthin entschieden, diesen Index der Gebührenfinanzierung doch noch zu entwickeln. Leider liegen immer noch keine Ergebnisse des Bundes vor, die wir für die vorliegende Antwort und die weiteren Arbeiten hätten verwenden können. Trotzdem haben wir nicht mehr länger auf die Bundesinformationen gewartet und unterbreiten Ihrem Rat nachfolgende Antwort.

Wir teilen das Anliegen der Postulanten und sind bestrebt, grösstmögliche Transparenz über die Herkunft und Verwendung staatlicher Finanzmittel herzustellen. Dies gilt auch für die Kausalabgaben. Die verfügbaren Informationen waren bereits in der Vergangenheit zum grossen Teil jederzeit öffentlich zugänglich und werden auch weiterhin laufend aktualisiert. Wichtige Quellen sind beispielsweise die Jahresberichte und Staatsrechnungen des Kantons, die Gebührenreglemente und die Luzerner Gemeindefinanzstatistik. In der Folge haben wir die zentralen Angaben zusammengestellt.

Wir sehen jedoch keinen Grund zur Sorge, die Kausalabgaben im Kanton Luzern könnten ungenügend legitimiert sein. Die Bemessung der Gebühren ist im Gebührengesetz durch den Kantonsrat geregelt worden (SRL Nr. 680, insbesondere §§ 7-11). Mit der Gebührenbemessung nach dem Kostendeckungsprinzip, dem Äquivalenzprinzip und dem Verursacherprinzip folgt die Rechtsetzung im Kanton Luzern breit anerkannten Grundsätzen. Weitere Ausführungen zur Gebührenfestsetzung im Kanton Luzern finden sich in der Antwort des Regierungsrats vom 20. April 2010 auf die Motion Luternauer Hans und Mit. über die Erhebung verursachergerechter Gebühren für sämtliche Amtshandlungen in allen zuständigen Bereichen des Kantons (M 365, Erheblicherklärung als Postulat), eröffnet am 27. Januar 2009.

Die Kausalabgaben beliefen sich 2014 im Kanton Luzern auf ungefähr 280 Millionen Franken. 176 Millionen Franken wurden durch die 83 Gemeinden vereinnahmt, was 15,7 Prozent ihrer Steuererträge entspricht. Der kleinere Teil von 104 Millionen Franken fiel beim Staat an, entsprechend 8,9 Prozent der Erträge der Kantonssteuer. Diese Kausalabgaben werden sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen bezahlt – dazu folgen Erläuterungen weiter unten.

Zu den Kausalabgaben zählen hier:

- Ersatzabgaben (Kontenart 430 bei den Gemeinden, Kontenart 420 beim Kanton): Sie beliefen sich 2014 auf 22 Millionen Franken. Davon fielen 19 Millionen Franken bei den Gemeinden an, es handelte sich fast ausschliesslich um die Feuerwehrsteuer (89 %) und Erträge im Aufgabenbereich Zivilschutz (10 %).
- Erträge aus Gebühren für Amtshandlungen (Kontenart 431 bei den Gemeinden und 421 beim Kanton): Sie beliefen sich 2014 im Kanton Luzern auf 111 Millionen Franken. 28 Millionen Franken wurden durch die Gemeinden erhoben, 82 Millionen Franken durch den Kanton.
- Andere Benützungsgebühren und Dienstleistungen (Kontenart 434 der Gemeinden und 424 beim Kanton): 147 Millionen Franken verteilten sich zum grösseren Teil auf die Gemeinden (129 Mio. Fr.), zum kleineren auf den Kanton (19 Mio. Fr.). 62 Prozent der Erträge der Gemeinden stammten aus den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall, die häufig als selbsttragende Spezialfinanzierungen organisiert sind. Weitere 14 Prozent stammten aus dem Aufgabenbereich Strassen, wo beispielsweise auch Parkplatzgebühren dazuzählen.

Im Jahr 2000 hatten die so definierten Kausalabgaben 212 Millionen Franken betragen. Der Anstieg der Erträge auf 280 Millionen Franken im Jahr 2014 beträgt 32 Prozent. In diesen Zeitraum fielen beim Kanton die Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells (ab 2011) und die Aufgaben- und Finanzreform 2008. Beide Ereignisse führten zu Umgestaltungen, im Zuge derer sich die Gebührenerträge scheinbar sprunghaft erhöhten, in Wahrheit aber wohl eher transparenter ausgewiesen werden konnten. Der rein revisionsbedingte Anstieg der Erträge beläuft sich auf mindestens fünf, wahrscheinlicher aber gegen neun Millionen Franken, womit der reale Anstieg der Erträge wohl zwischen 25 und 30 Prozent liegen dürfte. Für Erläuterungen definitorischer Art siehe Exkurs am Ende.

Es wäre nicht zulässig, aus den höheren Erträgen aus Kausalabgaben zu schliessen, dass bestimmte Abgaben für einzelne Dienstleistungen zu hoch seien oder dass sie überhaupt erhöht worden wären. In Analogie zum Umsatz einer marktwirtschaftlichen Unternehmung kann der Gesamtertrag einer gebührenfinanzierten Dienstleistung steigen, wenn entweder der Preis oder die Menge steigt. Der Umsatz eines Unternehmens kann gar steigen, gerade weil es die Preise gesenkt hat und die nachgefragte Menge darauf überproportional ansteigt.

Auch wenn über die Menge der erbrachten gebührenfinanzierten Dienstleistungen keine Zahlen vorliegen, gibt es doch starke Indizien, dass die Nachfrage stark zugenommen hat. Der Kanton Luzern ist ein attraktiver Wohnkanton und konnte in den vergangenen 15 Jahren auch als Unternehmensstandort deutlich zulegen, zum Beispiel auch durch steuerliche Massnahmen. Die Bevölkerung wuchs seit dem Jahrtausendwechsel um über 15 Prozent, gerade neulich konnte der/die 400'000ste Einwohner/in begrüsst werden. Die Zahl der Unternehmen nahm im Zeitraum 2001-2013 gar um 68 Prozent zu (gemessen an der Anzahl steuerpflichtiger juristischer Personen) und das kantonale Bruttoinlandprodukt ist von 2000-2014 um 46 Prozent gewachsen – stärker als die Steuer- und Gebührenerträge (Quelle: BAK Basel Economics). Diese Faktoren, wie auch die weiterhin hohe Bautätigkeit, die massgeblich Einfluss auf die Gebührenerträge im Bereich Wasser/Abwasser/Abfall hat, erhöhten die Nachfrage nach staatlichen Dienstleistungen, die mittels Kausalabgaben finanziert werden. Sie erklären somit den Anstieg der Erträge zum Teil.

Auf der Kostenseite ist neben der Mengensteigerung auch eine Teuerung von 8 Prozent zu verzeichnen (2000-2014). Pro Kopf und zu Preisen von 2014 erhöhten sich die Erträge aus Kausalabgaben seit dem Jahr 2000 um lediglich 7 Prozent, dies ohne Bereinigung um rein

buchhalterische Effekte. In Relation zur Wertschöpfung im Kanton – eine Art Fiskalquote der Kausalabgaben – haben sie abgenommen. Diese Verhältnisgrößen sind mit Vorsicht zu interpretieren.

Bei den Gemeinden war die Zunahme der Erträge mit einem Plus von 17 Prozent geringer als auf kantonaler Ebene, wo der Anstieg bei deutlich höheren 66 Prozent lag (bereinigt um buchhalterische Effekte wohl zwischen 45 und 59 Prozent). Die Unterschiede sind teilweise durch die andersartigen Aufgaben von Kanton und Gemeinden zu erklären. Der Bereich Wasser/Abwasser/Abfall, für den die Gemeinden zuständig sind, hat zwischen 2000 und 2014 um nur 4 Prozent zugelegt. Der Anstieg bei den Gebühren für Amtshandlungen betrug dagegen auch bei den Gemeinden höhere 32 Prozent. Die Gebühren für Amtshandlungen fallen bei den Gemeinden aber deutlich weniger ins Gewicht als beim Kanton, wo sie den grössten Teil der Erträge aus Kausalabgaben ausmachen und für den grössten absoluten Zuwachs verantwortlich sind (+27 Mio. Fr., unbereinigt). Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der verschiedenen Kausalabgaben von Kanton und Gemeinden.

Kausalabgaben (in Mio. Fr.) seit 2000

	Luzerner Gemeinden			Kanton Luzern		
	Ersatz- abgaben	Gebühren für Amts- handlungen	Andere Benüt- zungsgebühren und Dienstleis- tungen	Ersatz- abgaben	Gebühren für Amts- handlungen	Andere Benüt- zungsgebühren und Dienstleis- tungen
2000	16,0	21,5	112,3		55,4	7,1
2001	16,6	22,7	114,0		57,5	7,9
2002	17,4	22,7	117,9		57,7	8,5
2003	18,4	24,7	104,6		60,7	10,7
2004	17,9	25,1	104,6		64,3	10,8
2005	17,6	25,8	104,9		69,5	11,4
2006	18,2	27,4	112,2		65,8	11,7
2007	18,2	26,2	113,1		63,8	13,2
2008	19,4	26,0	111,2		63,8	21,7
2009	20,2	25,6	113,7		67,7	26,0
2010	20,4	23,8	113,4		68,0	28,1
2011	21,4	25,9	124,7	0,1	76,3	21,7
2012	18,6	26,6	127,6	1,9	76,8	22,4
2013	18,3	27,0	130,6	2,7	79,3	20,9
2014	18,7	28,5	128,6	3,0	82,1	18,8

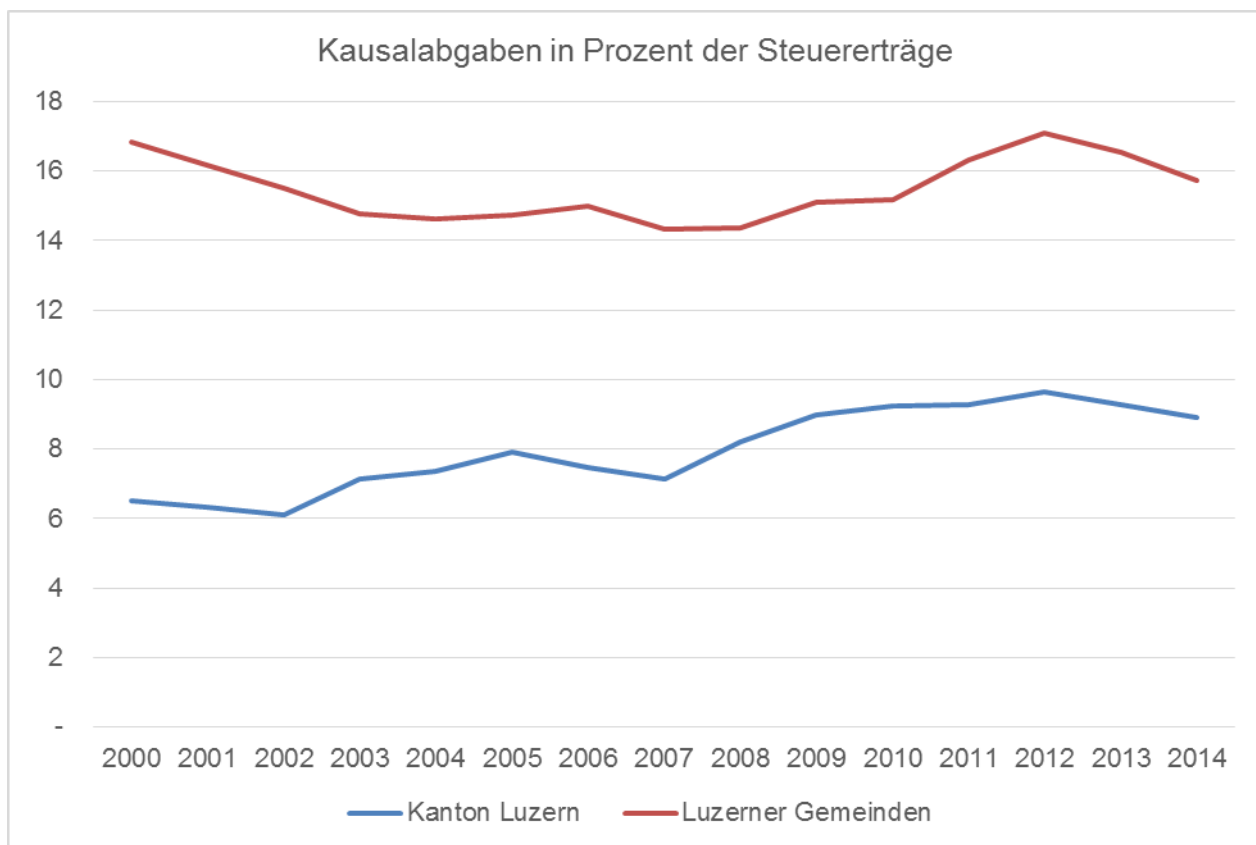
Datenquellen: Kanton Luzern – Staatsrechnungen und Jahresberichte; LUSTAT Statistik Luzern – Gemeindefinanzstatistik. Interpretation Zeitreihenbrüche beim Kanton Luzern: 2007/2008 Finanzreform 08, 2010/2011 neue Rechnungslegung.

Im gleichen Zeitraum, von 2000 bis 2014, erhöhten sich die kantonalen Steuererträge um 21 Prozent, diejenigen der Gemeinden um 26 Prozent. Die Erträge aus Kausalabgaben sind somit über die letzten 15 Jahre insgesamt um einige Prozentpunkte stärker gestiegen als die Steuererträge, wobei bei den Gemeinden die Steuererträge und beim Kanton die Kausalabgaben stärker zugenommen haben.

Angesichts mehrerer Steuergesetzrevisionen sowie der Senkungen der Steuerfüsse von Kanton und vielen Gemeinden in den Jahren ab 2002 kann nicht erstaunen, dass sich die Erträge aus Kausalabgaben in Teilen dynamischer entwickelt haben als die Steuererträge. Die folgende Grafik stellt die Erträge aus Kausalabgaben von Kanton und Gemeinden ins Verhältnis zu den Steuererträgen. Beim Kanton war das Verhältnis 2007 fast identisch wie im Jahr 2000 (6,5 % bzw. 7,1 %). Von 2008 bis 2012, als die Steuergesetzrevisionen Wirkung zeigten, stieg das Verhältnis an (bis auf 9,6 %), danach sinkt es wieder. Bei den Gemeinden

sinken die Erträge aus Kausalabgaben zwischen 2000 und 2007 von 16,8 auf 14,3 Prozent der Steuererträge. Danach verläuft die Entwicklung parallel zu derjenigen des Kantons.

Der Verlauf der Kurven deutet klar darauf hin, dass sich das Verhältnis zwischen Kausalabgaben und Steuererträgen aufgrund der vorgenommenen Entlastungen bei den Steuern verschoben hat. Für eine systematische Verschiebung der Ertragsquellen von den Steuern hin zu den Kausalabgaben gibt es hingegen keine Hinweise.



Die verfügbaren Zahlen lassen nicht zu, zwischen Kausalabgaben zu unterscheiden, die von der Bevölkerung oder von Unternehmen bezahlt werden. Die vorhandenen Datenbanken und Buchhaltungssysteme ermöglichen solche Auswertungen nicht - siehe dazu die einleitenden Informationen zum Index der Gebührenfinanzierung des Bundes. Im Einzelfall ist eine Zuordnung zwar manchmal möglich, wie bei der Feuerwehr-Ersatzabgabe, in den meisten und bedeutendsten Aufgabengebieten jedoch nicht. Es wäre unverhältnismässig, von den Gemeinden und der kantonalen Verwaltung zu verlangen, die Erträge aller Abgaben je nach Art des Kreditors unterschiedlich zu verbuchen. Für eine konsequente Erfassung müssten im Extremfall beispielsweise unterschiedliche Gebührenkehrsäckchen für Unternehmen und Privatpersonen eingeführt werden.

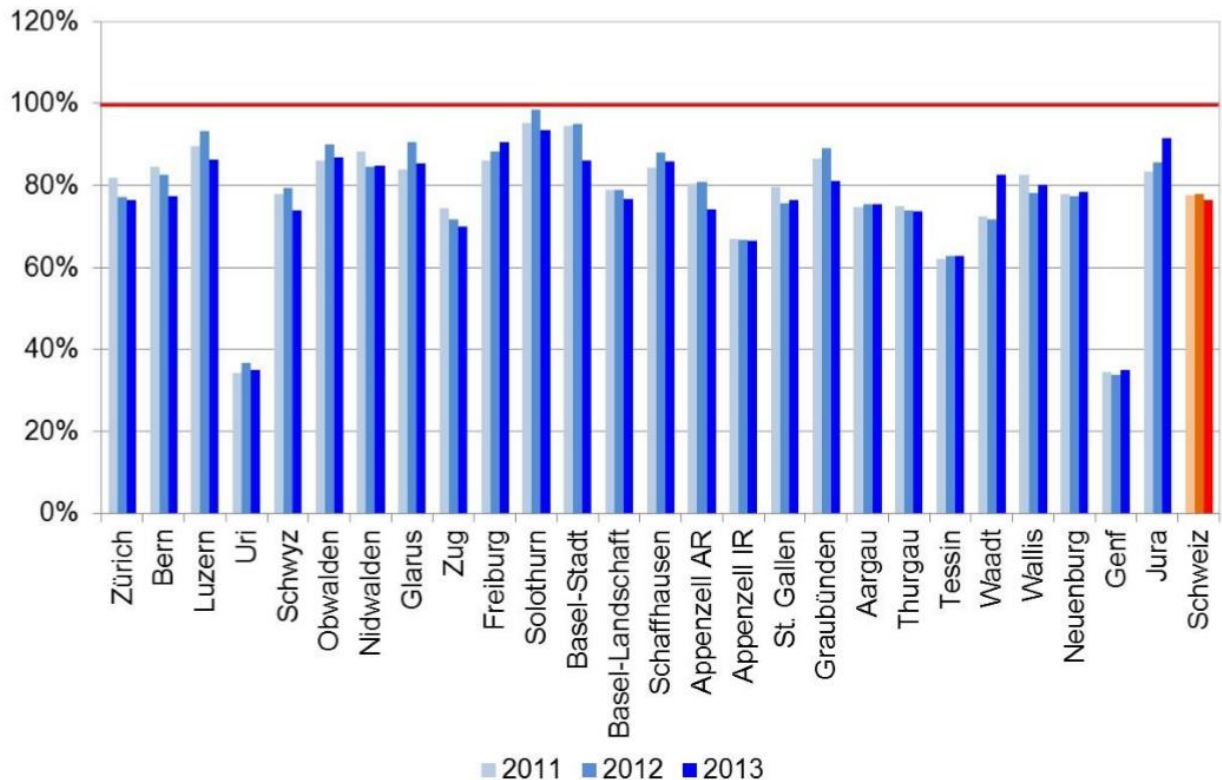
Kausalabgaben werden ferner nicht nur von der Kantonsbevölkerung, sondern auch von ausserkantonalen Personen und Unternehmen bezahlt, die im Kanton Luzern Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Weiter ist es möglich, dass gewisse gebührenfinanzierte Dienstleistungen im Laufe der Zeit an private Anbieter übertragen oder von diesen zurück übernommen worden sind, was die Interpretation der Zeitreihen grundsätzlich stark in Frage stellt. Trotz des Bestrebens, grösstmögliche Transparenz herzustellen, liegt es daher nahe, dass beim Detailierungsgrad der Berichterstattung jeweils Abwägungen zwischen Nutzen und Kosten unumgänglich sind, gerade auch mit Rücksicht auf die Finanzierung solcher Berichte mit Steuergeldern.

Der Kanton Solothurn versuchte, anlässlich einer fast gleichlautenden Anfrage aus dem Solothurner Kantonsrat, die Aufteilung auf Unternehmen und Privatpersonen im Einzelfall vorzunehmen. Es gelang, 6 Prozent der Kausalabgaben den Unternehmen zuzuordnen und 20 Prozent den Privatpersonen. 74 Prozent der Erträge liessen sich indes nicht zuordnen. (Quelle: Kanton Solothurn, Amt für Finanzen, Bericht über die Kausalabgaben im Kanton Solothurn, März 2012.) Aufgrund der sehr geringen Aussagekraft dieser Resultate verzichteten wir darauf, die Studie mit beträchtlichem Aufwand für Luzern zu replizieren.

Der grundsätzliche Vorbehalt, dass vom Gebührenertrag nicht auf die zweckmässige Höhe der Gebühr geschlossen werden kann, bliebe auch bei einer erfolgreichen Aufteilung auf Unternehmen und Privatpersonen bestehen. Die Problematik liesse sich methodisch sauber mit einem «Index der Gebührenpreise» auflösen, ähnlich dem Landesindex der Konsumentenpreise - siehe dazu die einleitenden Informationen zum Index der Gebührenfinanzierung des Bundes. Interessant wäre ferner die Budgetperspektive der Personen und Unternehmen, die staatliche Leistungen gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Wir verweisen hierzu auch auf die Antwort des Regierungsrats vom 3. Februar 2015 zur Anfrage Lorenz Priska und Mit. über die Gebührenerhöhungen im Kanton Luzern (A 502), eröffnet 1. April 2014. Dieser Bericht enthält auch eine eigens zusammengestellte Übersicht aller seit 2005 erfolgten Gebührenerhöhungen und -senkungen.

Für den Kanton Luzern liegt das Verhältnis zwischen Ertrag und Kosten in den vier von der EFV untersuchten, bedeutsamsten gebührenfinanzierten Aufgabenbereichen insgesamt um 90 Prozent. Im Rechnungsjahr 2013 lag der Gesamtindex tiefer als in den zwei Jahren zuvor (siehe Abbildung unten). In den Bereichen Strassenverkehr und Wasser/Abwasser lag der Kostendeckungsgrad stabil um 100 Prozent, was einer vollständigen Kostendeckung entspricht. In den Bereichen allgemeines Rechtswesen und Abfallwirtschaft sank der Kostendeckungsgrad in der letzten Ausgabe der Statistik deutlich unter 80 Prozent. Diese sehr allgemeinen und mit Vorbehalten zu interpretierenden Werte deuten darauf hin, dass im Kanton Luzern das Kostendeckungsprinzip im Allgemeinen eingehalten wird. Die neuste Aktualisierung mit dem Rechnungsjahr 2014 wird der Bund voraussichtlich im Oktober veröffentlichen, die Berichte sind über die Webseite der Eidgenössischen Finanzverwaltung frei zugänglich.

Abbildung: Gebührenfinanzierung von öffentlicher Versorgung und Dienstleistungen im Kantonsvergleich



Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Gebührenfinanzierung 2013, Rohstoff, 29. Oktober 2015, Seite 2.

Der Regierungsrat ist der Kantonsstrategie verpflichtet, die ein wirtschaftsfreundliches Umfeld als einen der Schwerpunkte nennt: «Wir sichern unsere Position der Stärke, um ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu erzielen: Wir halten die fiskalische und administrative Belastung der Unternehmen tief, legen Wert auf eine kunden- und dienstleistungsorientierte Verwaltung, fördern die Ausbildung von Fachkräften und investieren in die gute Erreichbarkeit des Kantons.» (Kantonsstrategie, Schwerpunkt 6). Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass zwischen einer tiefen Belastung für die Unternehmen einerseits und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen und zukunftsorientierten Investitionen andererseits die Balance ständig neu gefunden werden muss. Mit den im Gebührengesetz verankerten Grundsätzen der Gebührenfestsetzung sind die dafür nötigen Leitplanken, Instrumente und Kontrollmechanismen vorhanden.

Wir teilen das Anliegen der Postulanten und beantragen Ihrem Rat, das Postulat teilweise erheblich zu erklären. Mit der Ausarbeitung des Berichts soll aber zugewartet werden, bis die Ergebnisse des Bundes hinsichtlich der Schaffung eines Gebührenindex vorliegen.

Exkurs zur Definition:

Kausalabgaben umfassen Gebühren, Vorzugslasten und Ersatzabgaben. Gebühren sind definiert als "spezielles Entgelt für eine besondere oder unmittelbare Inanspruchnahme einer staatlichen oder öffentlichen Leistung" (Bohley 2003, Die öffentliche Finanzierung: Seite 9). Gemäss Eidgenössischer Finanzverwaltung ist «die Abgrenzung einer staatlichen Leistung gegenüber der Leistung eines öffentlichen Unternehmens [...] von Bedeutung. Wird eine Institution zwar von der öffentlichen Hand kontrolliert, ihre Kosten aber zum grossen Teil über den Markt finanziert, handelt es sich dabei nicht um eine staatliche Einheit, sondern um ein öffentliches Unternehmen. Dies ist beispielsweise bei Verkehrsbetrieben, Spitälern und Elekt-

rizitätsversorgern der Fall. Die von solchen Institutionen erhobenen Preise sind ebenfalls keine Gebühren [...]» (EFV, Gebührenfinanzierung 2013, Rohstoff, 29. Oktober 2015: Seite 9).

Vorzugslasten sind Abgaben für wirtschaftliche Vorteile, die eine Person aus einer staatlichen Einrichtung zieht. Ersatzabgaben sind Abgaben für die Befreiung von Naturallasten, zum Beispiel Militärflichtersatz (Peter Hettich, Kausalabgaben, www.alexandria.unisg.ch/61251/1/Kausalabgaben_PFO-HSG_100325.pdf).

Die Kausalabgaben können teilweise in den Buchhaltungen nicht ganz scharf abgegrenzt werden. Vor allem die Position «andere Benützungsgebühren und Dienstleistungen», die stark ins Gewicht fällt, kann je nach Buchungspraxis der Gemeinden sehr heterogen sein. Umgekehrt können Erträge, die als Kausalabgaben gelten müssten, in anderen Positionen der Kontengruppe Entgelte enthalten sein. Die Detailzahlen zu allen Arten von Entgelten finden sich in den Jahresberichten auf der Webseite des Finanzdepartements (für den Kanton) und auf der Webseite von LUSTAT Statistik Luzern (für die Gemeinden). Wir verweisen auch auf die Erläuterungen in der Antwort des Regierungsrats vom 3. Februar 2015 zur Anfrage Lorenz Priska und Mit. über die Gebührenerhöhungen im Kanton Luzern (A 502), eröffnet 1. April 2014.

Die in diesem Bericht angewendete Definition vernachlässigt die Vorzugslasten, also Abgaben für wirtschaftliche Vorteile, die eine Person aus einer staatlichen Einrichtung zieht. Es handelt sich häufig um Investitionsbeiträge. Die Investitionsbeiträge von Privaten – die nicht unbedingt Kausalabgaben sein müssen – beliefen sich 2014 beim Kanton auf 1 Million Franken. In der Rechnungslegung der Gemeinden werden sie nicht separat ausgewiesen. Die Position «Übrige Beiträge für eigene Rechnung» bei den Gemeinden, worin die Investitionsbeiträge von Privaten neben anderem enthalten sein müssten, betrug zuletzt 9 Millionen Franken im Total aller Gemeinden. Die obigen Aussagen werden durch diese definitorische Unschärfe unserer Meinung nach nicht beeinträchtigt.